

**Kundmachung des Präsidenten des Patentamtes betreffend Gebührenzahlungen an das
Österreichische Patentamt**

PBl. Nr. 12/2014, Anhang 2

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 2 der Patentamtsverordnung 2006, PBl. I. Teil, Nr. 12/2005, Anhang 4, zuletzt geändert durch die Verordnung, PBl. I. Teil Nr. 2/2011, 34, wird kundgemacht:

§ 1. Hinsichtlich aller Anmeldungen und Anträge, die beim Österreichischen Patentamt in elektronischer Form eingereicht werden, können die zu entrichtenden Gebühren durch Internetzahlungen mittels Kreditkarte oder eps-Online-Überweisung bargeldlos eingezahlt werden.

§ 2. Zahlungen gemäß § 1 können ab 1. Jänner 2015 erfolgen.